

Subventionierung von Umbau- und Renovationsarbeiten in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **11 (1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von, dass Öl in der Küche der Hausfrau nicht den gleichen Zweck erfüllt wie Butter und abgesehen ebenfalls von der gleichwohl bestehenden Preisdifferenz zwischen beiden Artikeln, müssen wir feststellen, dass trotz dieser Massnahme keine Zunahme des Butterverbrauches erzielt werden konnte. Die Gebührenerhöhung für Öl bedeutet somit eine einseitige Belastung der Konsumenten, ohne dass dadurch der beabsichtigte wirtschaftliche Nutzen für den Produzenten hätte erreicht werden können.

Die seit Jahresfrist eingesetzte, aller Voraussicht nach anhaltende Steigerung der Indexziffern der Detailpreisstatistik lässt durch die dadurch erwiesene Verteuerung der Lebenshaltung erkennen, welche Schwierigkeiten sich für die auf unselbständigen Erwerb angewiesenen und die zahlreichen arbeitslosen Personen ergeben, sich mit ihren verminderten Einkommen und ihren reduzierten Lebensansprüchen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der allseits eingesetzte und zum Teil in weitgehendem Masse bereits vollzogene Lohnabbau macht sich angesichts der anderweitigen Belastung des Konsums in verstärktem Masse fühlbar. Besonders auch in Rücksicht darauf, dass kürzlich eine wesentliche Verteuerung der Kochbutter, dann aber insbesondere für Fleisch und Wurstwaren eingetreten ist, sollten unseres Erachtens die Behörden veranlasst werden, wo immer möglich eine Belastung der lebensnotwendigen Importwaren zu vermeiden. Eine Revision der in vielen Fällen zu hohen Zuschlagsgebühren und Überzölle scheint uns deshalb angebracht, dann aber auch eine Änderung des heutigen Zuteilungssystems der Einfuhrkontingente in der Weise, dass der Bedeutung und dem Charakter der nicht auf Erwerb ausgehenden genossenschaftlichen Organisa-

tionen in vermehrtem Masse Rechnung getragen werden sollte.

Wenn der löblichen Absicht, der Schweiz den in den verflossenen Jahren verlorenen Export bis zu einem gewissen Grade wieder zurückzugewinnen, Erfolg verschafft werden soll, und zwar unter Auflegung grosser Opfer auf die minderbemittelte Bevölkerung in Form von Lohnabbau, Abbau der Soziallasten usw., so sollte andererseits von seiten der zuständigen Behörden darauf Bedacht genommen werden, dass nicht den unter diesen Zuständen leidenden Bevölkerungskreisen durch Importerschwerungen und ungebührliche fiskalische Massnahmen eine weitere, schwer erträgliche Belastung auferlegt wird.

Wir benützen diesen Anlass, neuerdings gegen die seinerzeit beschlossene Gebührenerhöhung für importiertes Brotgeteide Stellung zu nehmen und im Sinne unserer Eingabe vom 19. November 1935 wegen der differenziellen Behandlung der verschiedenen Mühlen Verwahrung einzulegen. Der bezügliche Beschluss bedeutet eine einseitige Belastung der grossen Mühlen, wovon auch die unserem Verbands angeschlossenen Genossenschaftsmühlen betroffen werden.

Wir hoffen gerne, dass der hohe Bundesrat in Bälde auf seinen Beschluss vom 15. November 1935 wieder zurückkommen werde. Gleichzeitig möchten wir Sie bitten, den Genossenschaftsmühlen die vollen Kontingente in Getreide zur Vermahlung zu überweisen.

Wir betonen ausdrücklich, dass der Verband Schweizerischer Konsumvereine (VSK.) nicht als Genossenschaft mit Erwerbscharakter aufgefasst werden kann.»

Subventionierung von Umbau- und Renovationsarbeiten in Zürich

Nachdem in Basel schon vor geraumer Zeit ein offenbar gelungener Versuch zur Arbeitsbeschaffung durch Subventionierung von Renovationsarbeiten an bestehenden Gebäuden unternommen wurde, sind nun auch Kanton und Stadt Zürich in gleichem Sinne vorgegangen. Bereits hat die Stadt Zürich ein Reglement für den Bezug solcher Subventionen erlassen und eine eigene Stelle mit der Durchführung dieser Aktion beauftragt.

Das Reglement sieht u. a. folgendes vor:

Subventionsberechtigte Arbeiten müssen bis spätestens 15. Dezember begonnen und bis Ende Februar 1937 beendet sein. Es werden Beiträge an Umbauten und Unterhaltsarbeiten gewährt, an die letzteren jedoch dann nicht, wenn es sich nur um in kurzen Perioden wiederkehrende Instandstellungsarbeiten handelt. Die Subvention beträgt 10 %, wird

jedoch nur ausgerichtet, wenn der Kanton die betreffende Arbeit mit 5 % ebenfalls unterstützt und die Vergebungssumme wenigstens Fr. 200 beträgt. Es werden Vorschriften betr. die Vergebung an ortsansässige Handwerker und die Beschäftigung von Arbeitslosen gemacht. Innert 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten ist dem Arbeitsamt die Abrechnung über die vollzogenen Arbeiten und die geleisteten Zahlungen einzureichen. Hierauf wird die Subvention, die zunächst provisorisch festgesetzt wurde, endgültig bestimmt. Eine besondere Arbeitsbeschaffungskommission hat die Aufgabe, bei der Prüfung der Gesuche mitzuwirken.

Die Aktion baut sich auf auf einen Beschluss des zürcherischen Regierungsrates vom 16. Juli, der Renovations- und Umbauarbeiten mit 5 % Kostenbeitrag subventionieren will.